

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

# Preisblatt

(Stand: 15.09.2023)

### 1. Wärmepreis (Maximalpreis)

#### 1.1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die vom Kunden tatsächlich bezogenen Kilowattstunden (kWh) Wärme.

Arbeitspreis	(netto) pro kWh	(brutto) pro kWh (inkl. 7% USt bis 31.3.24)
Alle kWh	0,0420 EUR	0,0450 EUR

#### 1.2. Grundpreis

Der monatliche Grundpreis deckt die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Elektrizitäts-, Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwand ab. Der Basisanschluss inkludiert eine Anschlussleistung von bis zu 12 kW. Ist eine höhere Anschlussleistung erforderlich wird pro zusätzlichem kW der Betrag von 12,35 EUR pro Monat fällig.

Anschluss-/Wärmeleistung in kW	(netto) pro Monat	(brutto) pro Monat und kW (inkl. 7% USt bis 31.3.24)
Basisanschluss bis 12 kW	148,20 EUR	158,57 EUR
Jedes zusätzliche kW	12,35 EUR	13,21 EUR

#### 1.3. Messpreis

Der monatliche Messpreis richtet sich nach der Anschlussleistung der Wärmeübergabestation und gilt wie folgt:

Anschluss-Wärmeleistung in kW	(netto) pro Monat	(brutto) pro Monat (inkl. 7% USt bis 31.3.24)
0 – 50 kW	9,50 EUR	10,17 EUR
über 50 kW – 150 kW	20,00 EUR	21,40 EUR
über 150 kW	40,00 EUR	42,80 EUR

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

### 1.4. Kältetarif

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit vor Ort aus der Fernwärme mithilfe von Adsorptionsmaschinen Kälte zur Verfügung zu stellen. Bei Interesse kann ein individuelles Angebot erstellt werden.

	<b>Arbeitspreis</b>	<b>Grundpreis</b>
<b>Kältetarif</b>	auf Anfrage	auf Anfrage

### 1.5. Hausanschlusskosten

Die Geothermie Gräfelfing GmbH & Co. KG berechnet Hausanschlusskosten im Rahmen des § 10 AVBFernwärmeV. Diese setzen sich aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil zusammen.

#### 1.5.1. Hausanschlusskostenpauschale (HAK)

Hausanschlusskostenpauschale*	netto	brutto (inkl. 7% MwSt bis 31.3.24)
bis 50kW	16.000,00 EUR	17.120,00 EUR
51-150kW	22.000,00 EUR	23.540,00 EUR
151-400kW	27.000,00 EUR	28.890,00 EUR
>400kW	auf Anfrage	auf Anfrage

\*Die Gemeinde Gräfelfing beabsichtigt, den Anschluss an das Fernwärmenetz im Rahmen eines Förderprogramm als Kostenzuschuss zu fördern. Nähere Informationen zum gemeindlichen Förderprogramm und der Antragstellung für einen Kostenzuschuss wird die Gemeinde Gräfelfing zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlichen.

Sollte die Herstellung eines Hausanschlusses

- a. im Zuge der Errichtung der Haupttrasse erfolgen und der Anschlussnehmer dazu bis zum 31. Dezember 2023 einen Vorvertrag abschließen oder
- b. im Zuge einer Neuerschließung einer Straße außerhalb der Haupttrasse erfolgen und der Anschlussnehmer innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Angebotes den Auftrag für die Erstellung des Anschlusses erteilen

gewährt die Geothermie Gräfelfing auf Grund des dadurch reduzierten Planungsaufwandes einen Preisnachlass (Frühbucherbonus).

Frühbucherbonus	1.500,00 EUR (netto)	1.605,00 EUR (brutto) (inkl. 7% MwSt bis 31.3.24)
-----------------	----------------------	--

Abweichend zu a. und b. gilt für Anschlussnehmer entlang der Sanierungsbereiche (zB Bahnhofstraße Ost) der Abschluss des Vorvertrages bis 6 Wochen vor Baubeginn.

In den pauschalen HAK sind folgende Leistungen enthalten:

- Bis zu 15 Trassenmeter (Tm) isolierter Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklauf) bis zur Hauseinführung sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich der

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt die Installation der Wärme-Übergabestation in unmittelbarer Umgebung der Hauseinführung. Eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen erfolgt auf Putz ohne Verkleidung. Ausgeführte Leitungslängen unterhalb von 15 Tm führen zu keinem Erstattungsanspruch des Kunden.

- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Wärme-Übergabestation mit Wärmetauscher, Regelventil, Regelung, Wärmemengenzähler und weiteren Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.
- Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Wärme-Übergabestation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

### 1.5.2. Nach Aufwand berechneter Kostenteil der HAK

#### Mehrlängen:

Maßgeblich für die im Anschlusspreis enthaltene Anschlussleistung von bis zu 15 Tm ist die Entfernung von der Wärmeübergabestation bis zum Anschlussflansch der Hauptleitung. Für alle darüberhinausgehenden Mehrlängen hat der Kunde zusätzlich zu dem pauschalen Anschlusspreis folgende individuellen Anschlusspreise zu zahlen.

Mehrlänge über 15 Tm auf privatem Grund in der Erde verlegter Leitungen:

<b>Hausanschlussleitung in kW</b>	<b>pro Meter (netto)</b>	<b>pro Meter (brutto)</b> (inkl. 7% MwSt bis 31.3.24)
bis 200 kW	236.67 EUR	253.24 EUR
ab 200 kW	355.00 EUR	379.85 EUR

#### Erschwernisse und befestigte Flächen:

Bei Erschwernissen (Bodenklasse > 5, Mauern, Schutt, zu schonende Bepflanzung, mehr als ein Mauerdurchbruch, besondere Pflaster-/Wegebelege, Fundamente oder Felsen im Erdreich, Umlegungen anderer Leitungen usw.), Wiederherstellungen (z.B. von befestigten Flächen, Wegen, Bepflanzungen, Mülltonnenhäuschen, Lampen, sonstigen Installationen usw.) und/oder bei notwendigen Entsorgungen des Bodenaushubs von Deponieklassen > Z1.2 werden zusätzliche Leistungen gemäß den Preisen des Leistungsverzeichnisses und den Stundensätzen des jeweiligen auszuführenden Bauunternehmens berechnet.

Soweit die aufgeführten Arbeiten von der Geothermie Gräfelfing übernommen werden, ist diese berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d.h. Herstellkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % zu verlangen. Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch die Erschwernisse / befestigte Flächen erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 49,50 EUR (netto) in Rechnung

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenaufschlags gesondert erhoben.

Werden die Arbeiten auf Verlangen des Kunden bei Bodenfrost von mehr als 10 cm Tiefe ausgeführt, wird ein Zuschlag von 87,00 EUR / Tm (netto) erhoben.

### Nachträglicher Anschluss im Bestandsnetz:

Ein nachträglicher Anschluss an das Bestandsnetz (ohne vorherigen Abschluss einer Option zum Zeitpunkt der Neuerschließung einer Straße) wird nach Aufwand abgerechnet. Hierzu gehören auch organisatorische und Planungskosten sowie die Aufwendungen für die Anschlussleitungen in öffentlichen Flächen (z.B. Anbohren der Hauptleitung).

### Außerbetriebnahme, Stilllegung von Hausanschlüssen:

Der Anschlussnehmer bezahlt der Geothermie Gräfelfing die entstandenen Kosten für eine Außerbetriebnahme oder Stilllegung des Hausanschlusses nach Aufwand, wenn dies von ihm veranlasst wird.

Eine endgültige Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Hausanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist (vgl. auch § 8 Abs.4 AVBFernwärmeV).

## 2. Indikative Preisanpassungsklauseln

### 2.1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich zu 90 % entsprechend der Entwicklung der Stromkosten ( $S/S_0$ ) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt ( $ME/ME_0$ ) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left( 0,9 * \frac{S}{S_0} + 0,1 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

### 2.2. Grundpreis

Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil), zu 60 % entsprechend der Entwicklung der Investitionsgüterkosten ( $IG/IG_0$ ) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left( 0,2 + 0,6 * \frac{IG}{IG_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0} \right)$$

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

### 2.3. Messpreis

Der Messpreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) und zu 50 % entsprechend der Entwicklung der Investitionsgüterkosten ( $IG/IG_0$ ) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * \left( 0,5 * \frac{IG}{IG_0} + 0,5 * \frac{L}{L_0} \right)$$

### 2.4. Erläuterung der Faktoren

AP, GP; MP = Arbeitspreis, Grundpreis, Messpreis zum Anpassungszeitpunkt

AP<sub>0</sub>, GP<sub>0</sub>, MP<sub>0</sub> = Arbeits-, Grund-, Messpreis zum Anpassungszeitpunkt des Preisblattes, gültig ab 01.10.2022

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex wird aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002).

IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 von 111.13 (2015 = 100)

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex

Der Lohnindex wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für das Baugewerbe ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, Code: WZ08-F).

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 von 103,68 (2020 = 100)

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Strompreisindex

Der Strompreisindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern für Elektrischer Strom, gewerbl. Anl.(12.600kWh/Jahr, Normal) ermittelt (Tabellencode 61241-0004, 9-Steller, GP-Nummer GP09-351113100).

S<sub>0</sub> = der Basiswert des Strompreisindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 von 119.43 (2015 = 100)

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex

Der Wärmemarktindex wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", ermittelt (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77).

ME<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 von 104.9 (2020 = 100).

### Allgemeine Regelungen

- 1) Der Arbeitspreis (AP), der Grundpreis (GP) und der Messpreis (MP) werden jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = 01.10. bis 30.09. des Folgejahres) einmal jährlich nach Maßgabe von Absatz 2.1 bis 2.4 angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Absatz 2.1 bis 2.4 vollständig vorliegen (in der Regel im August vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt).
- 2) Die Indexwerte nach Absatz 2.1 bis 2.4 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Juli bis Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar bis Juni des Jahres in den der Anpassungszeitpunkt fällt.
- 3) Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- 4) Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (<http://www.destatis.de> sowie <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; Verwendung der o. g. Codenummern nach „Klick“ auf „zu den Themen“). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisänderungsformeln maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

### Gesetzliches Preisbestimmungsrecht

- 5) Das gesetzliche Recht des FVU gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisänderungsklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die vereinbarten Preisänderungsklauseln unberührt.

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

### Vertragliches Preisbestimmungsrecht

- 6) Nimmt das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in Absatz 2.1 bis 2.4 bezeichneten Indizes auf ein neues Basisjahr vor (so genannte Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. IG0, L0, ME0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder durch die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, L, ME) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
- 7) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
  - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, BEHG, TEHG, EDL-G, GEG, SpaEfV etc.),
  - c) von Gestattungsentgelten (auch bei erstmaliger Erhebung aufgrund eines bereits bestehenden Gestattungsvertrages) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen,
- die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar verändern, die Preise auch unterjährig entsprechend anzupassen. Eine Preisbestimmung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisänderungsformeln nach Absatz 2.1 bis 2.4 erfasst wird.
- 8) Die Anpassungsrechte nach Punkt 7 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
  - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
  - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war
  - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der vereinbarten Preisänderungsklauseln erfasst wird.
- 9) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist abweichend von Punkt 8 c) ausnahmsweise berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, soweit das nach dem Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung mit der Gemeinde Gräfelfing bei Überschreitung einer vertraglichen Mindestgewinnschwelle vereinbarte Gestattungsentgelt, in Höhe von 10% der Entgelte aus Wärmelieferung an Letztverbraucher, zu zahlen ist.
- 10) Führt eine Kostenveränderung nach Punkt 7 – 8 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das FVU zu einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

- 11) Änderungen nach den Absätzen 7 – 10 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 12) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderung nach den Absätzen 7 - 10 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt wiedergegeben werden als Kostenerhöhungen.
- 13) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisänderungsklausel zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 AVBFernwärmeV anzupassen und zu ergänzen, wenn
  - a) ein in einer Preisänderungsklausel verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
  - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet, oder
  - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisänderungsklausel bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn sich
    - i) eine Gestehungskostenart wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist oder
    - ii) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich geändert hat oder
    - iii) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisänderungsklausel erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
  - d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisänderungsklausel bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform wirksam. § 4 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

### 3. Planungsansätze, Maximalpreise und Indikation

#### 3.1. Maximalpreis

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen sichert zu, dass die Basispreise nicht höher sein werden als die hier unter Absatz 1 genannten Preise. Die Anwendung der Preisanpassungsklausel unter Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

#### 3.2. Planungsstand

Den maximalen Wärmepreisen liegen die technischen Planungen, Kostenansätze und Prognosen zum Planungsstand 01.10.2022 zugrunde, die sich im Laufe der Projektentwicklung noch verändern können. Mit der Information über die maximalen Wärmepreise übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen deshalb keine Zusicherung, dass diese technischen Planungen, Kostenansätze und Prognosen sowie Kosten einer

## Anlage 2: Indikative Preisbedingungen und Preisblatt

tatsächlich verfügbaren Alternativtechnologie im Laufe der Projektentwicklung bis zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz bzw. zur Aufnahme der Belieferung unverändert bleiben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich vor, die maximalen Wärmepreise bei erheblichen Abweichungen der technischen Planungen, Kostenansätze und Prognosen sowie Kosten im Laufe der Projektentwicklung unmittelbar anzupassen.

### 3.3. Preisanpassungsklauseln

Den indikativen Preisanpassungsklauseln liegen die technischen Planungen, Kostenansätze und Prognosen zum Planungsstand 01.10.2022 zugrunde, die sich im Laufe der Projektentwicklung noch verändern können. Mit der Information über indikative Preisanpassungsklauseln übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Zusicherung, dass diese technischen Planungen, Kostenansätze und Prognosen im Laufe der Projektentwicklung bis zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz bzw. zur Aufnahme der Belieferung unverändert bleiben.

### 4. Umsatzsteuer

Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettopreisen. Den angegebenen Brutto-Preisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % zugrunde.

Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend.